

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Waffengesetz 1996 geändert wird

Vortrag an den Ministerrat

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf zur Änderung des Waffengesetzes 1996 soll einerseits die verpflichtend ins nationale Recht zu transformierende Richtlinie (EU) 2017/853 zur Änderung der Richtlinie 91/477/EWG über die Kontrolle des Erwerbs und des Besitzes von Waffen umgesetzt werden. Diese verpflichtet die Mitgliedstaaten insbesondere zur besseren Nachverfolgung von Schusswaffen und ihren wesentlichen Bestandteilen. Um ein hohes Maß an Sicherheit im europäischen Raum zu gewährleisten, sollen die Mitgliedstaaten strengere Regelungen in Bezug auf umgebaute Schusswaffen und halbautomatische Schusswaffen mit hoher Magazinkapazität erlassen. Auch ergibt sich aus der Richtlinie eine neue Kategorisierung vor allem in Bezug auf halbautomatische Schusswaffen, große Magazine und Schusswaffen mit glattem Lauf.

Andererseits soll mit der Novelle Bedürfnissen des Vollzugs bzw. der Normunterworfenen, insbesondere durch verwaltungsvereinfachende Maßnahmen, nachgekommen werden.

So sind in diesem Entwurf etwa insbesondere Ausnahmeregelungen für Jäger bei regelmäßiger Jagd ausübung in Bezug auf den Erwerb und Besitz von Vorrichtungen zur Dämpfung des Schusksnalles vorgesehen. Überdies sollen Jäger bei der landesrechtlich rechtmäßigen Ausübung der Jagd ex lege zum Führen einer Schusswaffe der Kategorie B ermächtigt werden, sofern sie auch über eine Waffenbesitzkarte verfügen.

Zur Vermeidung des ansonsten anfallenden hohen Verwaltungsaufwands für die Behörden wird die höchstzulässige Anzahl von im Besitz befindlichen Schusswaffen insbesondere für

Mitglieder eines Schießsportvereins angepasst. Auch durch die Einführung eines effizienten Regimes für wesentliche Bestandteile von Schusswaffen wird der Verwaltungsaufwand für Behörden verringert, da nicht mehr für jeden wesentlichen Bestandteil einer Schusswaffe der Kategorie B eine behördliche Bewilligung erforderlich ist. Darüber hinaus wird die Möglichkeit, Gutachten bei verschiedenen waffenpsychologischen Begutachtungsstellen im Sinne des § 8 Abs. 7 Waffengesetz 1996 beliebig oft erstellen zu lassen, durch die Einführung einer Wartefrist für die erneute Verwertung eines Gutachtens sowie einer zehnjährigen Sperre eingeschränkt.

Organen der öffentlichen Aufsicht wird ermöglicht, einem Menschen, der ohne Waffen, Munition oder waffenrechtliche Urkunden angetroffen wird und der durch missbräuchliches Verwenden einer Waffe Leben, Gesundheit oder Freiheit von Menschen oder fremdes Eigentum gefährden könnte, ein vorläufiges Waffenverbot auszusprechen. Um die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit verstärkt zu gewährleisten, wird zudem das bestehende Schusswaffenverbot für Drittstaatsangehörige, die noch kein dauerhaftes Aufenthaltsrecht erworben haben, auf sämtliche Waffen erstreckt.

Ebenso wie bei Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes sollen bei Angehörigen der Militärpolizei und der Justizwache der Bedarf zum Führen einer Schusswaffe der Kategorie B jedenfalls als gegeben zu betrachten sein, da sie aufgrund und im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit sowie beruflichen Nähe zu Personen mit erhöhtem Gewaltpotenzial besonderen Gefahren ausgesetzt sind, denen mit Waffengewalt zweckmäßig begegnet werden kann.

Im Übrigen wird auf die beiliegenden Erläuterungen verwiesen.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Der angeschlossene Gesetzesentwurf wird samt Vorblatt, WFA und Erläuterungen

1. dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegt;
2. gemäß Art. 1 Abs. 1 und Abs. 4 Z 2 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, den Ämtern der Landesregierungen,

der Verbindungsstelle der Bundesländer, dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund zur Stellungnahme binnen einer Frist von einer Woche übermittelt.

Beilagen

Herbert Kickl